

**Allgemeine Richtlinien
über die Gewährung von städtischen Zuschüssen
an Vereine und Verbände
vom 27.08.2001¹⁾**

1. Die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt an Vereine, Verbände usw. ist eine freiwillige Leistung. Rechtliche Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Stadt ist berechtigt, die Leistung jederzeit einzustellen.
2. Zuschüsse können geleistet werden für:
 - a) Bau- und Investitionsmaßnahmen der Vereine und Verbände (**Projektförderung**),
 - b) übrige Maßnahmen im Rahmen der Aufgabenstellung der Vereine und Verbände (**institutionelle Förderung**).

Zuschüsse, die allein zu einer Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers führen, dürfen nicht gewährt werden.

Wenn der Empfänger den Zuschuß im wesentlichen Umfang auch für Personen verwendet, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gebietskörperschaft haben, muss gewährleistet sein, dass sich diese Gebietskörperschaft an der Finanzierung angemessen beteiligt. Ausnahmen hiervon sind möglich. Hierüber entscheidet das zuständige Fachamt im Einvernehmen mit dem Dezernenten.

3. Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Sofern es sich um eine Erstbewilligung handelt, hat der Antragsteller dabei eine ausführliche, sachliche Begründung für die Notwendigkeit des Zuschusses zu erbringen. Bei Zuschussanträgen in den Fällen gemäß Ziffer 2a ist ein Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen.

Das zuständige Fachamt muss vor jeder Bewilligung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen feststellen, ob und ggf. in welcher Höhe, die Gewährung eines Zuschusses gerechtfertigt ist. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der Verwendungszweck die Gewährung eines Zuschusses rechtfertigt. Insbesondere bei Zuschüssen gemäß Ziffer 2a ist vom Antragsteller ein Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme zu erbringen.

Der Eigenanteil des Antragstellers an den Gesamtkosten der zuschussfähigen Maßnahme muss sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Soweit erforderlich, kann von dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden. Evtl. ist Einsicht in die Bücher zu nehmen.

5. Der Antragsteller erhält über die Bewilligung einen Bescheid. Dieser darf nur erteilt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Freigabe erfolgt ist. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplanes zu beachten. In den Fällen, in denen das Fachamt die Vorlage eines Verwendungsnachweises fordert, hat der Antragsteller eine Einverständniserklärung zu dem Bewilligungsbescheid und zu den Allgemeinen Richtlinien abzugeben. Eine entsprechende Erklärung wird mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt.

6. Die Fachämter haben darauf zu achten, dass Zuschüsse zur **Projektförderung** entsprechend dem Anteil der Gesamtfinanzierung erst dann an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden, wenn sie zur Begleichung von fälligen Ausgaben benötigt werden. Ggf. ist die Auszahlung in Teilbeträgen, nach Fortschritt der jeweiligen Maßnahme, vorzunehmen. Von der Gesamtbewilligung werden bis zur abschließenden Prüfung der gemäß Ziffer 7 der Richtlinien vorzulegenden Verwendungsnachweise 10 % einbehalten.

Bei **institutioneller Förderung** sollten die Zuschüsse grundsätzlich in angemessenen Abschlagsbeträgen gezahlt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

7. Über die zweckentsprechende, ordnungsgemäße Verwendung ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der bis zu einem festgelegten Termin vorzulegen ist. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine **Projektförderung** oder um eine **institutionelle Förderung** handelt.

7.1 Bei einer **Projektförderung** ist ein vollständiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, sofern die Höhe des städt. Zuschusses dies in Bezug auf die Gesamtkosten rechtfertigt. Das zuständige Fachamt hat im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ein Verwendungsnachweis über die Gesamteinnahmen und -ausgaben vorzulegen ist.

7.2 Bei **institutioneller Förderung** sind folgende Unterschiede zu beachten:

7.2.1 Für Zuschüsse **über 3.000,- EURO** ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises erforderlich.

7.2.2 Für Zuschüsse **bis 3.000, EURO** kann vom Fachamt entschieden werden, ob und in welcher Form die Vorlage eines Verwendungsnachweises gefordert werden soll.

7.2.3 Bei Zuwendungen **bis 500,- EURO** genügt die Vorlage einer Empfangsbestätigung und einer Erklärung, dass der Betrag ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurde.

8. Der Verwendungsnachweis wird vom zuständigen Fachamt zusammen mit den hierzu ggf. erforderlichen Unterlagen prüfungsfähig zusammengestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfungsbehörde (Präsident des Hessischen Rechnungshofes) kann gem. Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Bedarfsfall die erforderlichen Prüfungen vornehmen.

9. Soweit Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß oder termingerecht von dem Zuwendungsempfänger vorgelegt werden, sind weitere Zahlungen auszusetzen. Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid benötigt oder zweckwidrig verwendet wurden, sind die Fachämter verpflichtet, bereits gewährte Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Stadtkämmerers bezüglich der Berechnung von banküblichen Zinsen einzuholen.

10. Soweit es sich um Zuwendungen an Vereine, Verbände usw. aus besonderen Anlässen (Vereinsjubiläen und dergleichen) handelt, finden diese allgemeinen Richtlinien keine Anwendung.
11. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01. Januar 2002** in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Vereine und Verbände vom 1. Oktober 1986 aufgehoben.

¹⁾ Beschluss des Magistrats vom 27.08.2001